

Kammer IV. Wiederschrift.  
 Prüfnr. 8178.  
 Filmprüfstelle Berlin.



Anwesend: als Vorsitzender: **Betrifft den Bildstreifen:**

Dr. Gürden.

"Herrin der Luft"

b) als Beisitzer:

Herr Sternheim

Antragsteller: Hermes-Film G.m.b.H.

Herr Jacob

Herr Tischendörfer.

Herr Leifheit

Ursprungsfirma: Linafilm, <sup>Berlin</sup> Mailand.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befugten seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: - Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 340 m; 2. Akt 412 m; 3. Akt 301 m; 4. Akt 302 m; 5. Akt 430 m;
6. Akt 312 m zusammen = 2097 m.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.  
 Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der  
 Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende  
**Entscheidung**

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen  
 Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt  
 werden.

Folgende Teile sind verboten:

1. Gegen Ende des II. Aktes nach dem Titel: "Zuerst die 'offen usw.' das  
 Hinabschießen eines Mannes in die Mörnergrube und der anschließende Titel  
 "Um Gotteswillen, die Leute können sich ja alle Knochen brechen",  
 der Titel: "Und wenn schon, das ist dem Strick ganz egal" und das  
 anschließende Bild, das zeigt, wie zwei Männer in die Mörnergrube ge-  
 stürzt werden - 7 m -
2. Im V. Akt nach Titel 4 darf nicht gezeigt werden, wie der im Flugzeug  
 befindliche Mexikaner das Seil durchschneidet, an welchem zwei Männer  
 hängen und wie die beiden Männer in die Tiefe stürzen.  
 Titel 5: "Tommy, Du bist wohl toll geworden, wir sind doch nicht in  
 Mexiko";  
 nach Titel 21 die Szene, in der der Mexikaner den Kapitän mit dem  
 Messer verfolgt und bedroht und - nach Titel 22 - dem Gefesselten  
 das Messer auf die Brust setzt.  
 Gezeigt werden darf die Fesselung des Kapitän, nicht aber  
 wie - nach Titel 23 - der am Boden liegende Gefesselte noch weiter ge-  
 fesselt, am Seil an die Höhe gezogen und mit dem Kopf nach unten  
 ins Wasser herabgelassen wird.

Nach Titel 25 und 27 das Bild, auf welchem (über der Was-  
 seroberfläche) die nach oben gekehrten Mund mit dem Strick zusam-  
 mengebundenen Beine der Kapitän sichtbar sind - 25,95 m -

3. Im VI. Akt nach Titel 10 das Bild, in dem der am Rande des Schiffes  
 stehende Mexikaner den halb unter Wasser befindlichen Körper des  
 Kapitän am Seil bewegt.

Titel 11: "Du hastest Dein Schäffchen so schön im Trocknen,  
 Kamerad und nun legst Du Dich selbst so sehr ins Wasser", Titel

26. 2. 24

12: "Jedenfalls alter Junge, Friede Deiner Arche", Titel 13:  
"Keine Leiche ohne Schmaus".

Nach Titel 15 ein ähnliches Bild wie zu Ende des V.  
Akts.

Nach Titel 18 darf nicht gezeigt werden, wie durch  
das geöffnete Bullauge das Wasser in die Stahlkanne  
strömt, in welcher sich der dem Tode des Ertrinkens preis-  
gegebene Marquis befindet.

Die Titel 19: "Idiot, wer Du auch bist, so stirbt  
kein Gentleman" und 20: "In dem Fußbad bis an den Hals,  
hol Dir nur keinen Schnupfer, lieber Oberpassager, und wenn,  
dann wird der Sheriff Dich schon zum Trocknen in die fri-  
sche Luft hängen" - 33 m -

Entscheidungsgründe:

---

Die Kammer war der Ansicht, daß von den verbotenen  
Stelleneine verrohende Wirkung im Sinne des § 1 Abs-  
2 des Lichtspielgesetzes zu gewärtigen sei.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr. Gördes.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte die  
Vertreterin der Firma M e s s e h w e r d e ein.

gez. Dr. Gördes.

25. 2. 1924.